



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 10

Rathenow, 2003-05-28

Nr. 09

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 6. Mai 2003

- 440/03 1. Berufung des Kreiswahlleiters und des
Stellvertreters für das Wahlgebiet des
Landkreises Havelland zu den
Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003
2. Festlegung der Zahl und der Abgrenzung
der Wahlkreise für die Wahl des Kreistages
Havelland am 26. Oktober 2003
Seite 38

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Landkreis Havelland für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung als Beisitzer des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003
Seite 38

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Landkreis Havelland

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland am 26. Oktober 2003
Seite 38

- Amtliche Bekanntmachung
Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und des Automatisierten
Liegenschaftsbuches

- für die Gemarkung Döberitz, Flur 1,2,6 und 7
Seite 43
- für die Gemarkung Falkensee, Flur 2,5,9 bis
19,21,22,23,27,31,32,34,41 bis 47,50 und 53
Seite 44
- für die Gemarkung Großwudicke, Flur 4 bis 7
und 12 bis 18
Seite 45
- für die Gemarkung Milow, Flur 1,5,6,7,9 und
10
Seite 46
- für die Gemarkung Möthlitz, Flur 1 und 13 bis
15
Seite 46
- für die Gemarkung Retzow, Flur 3,4 und 6
Seite 47
- Grundstücksmarktbericht für den Landkreis
Havelland
Seite 48
- Bekanntmachung der Unteren Naturschutz-
behörde
Seite 48
- Bekanntmachung des Umzuges der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Seite 49
- Bekanntmachung des Landkreises Havelland
über den Widerruf einer Personenbeförderungsgenehmigung
Seite 49
- Bekanntmachung des Landkreises Havelland
über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen
Seite 49

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss – Nr. 440/03

1. Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters für das Wahlgebiet des Landkreises Havelland zu den Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003

2. Festlegung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl des Kreistages Havelland am 26. Oktober 2003

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 wird Herr Lothar Marquardt berufen. Zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin wird Frau Kerstin Ulbricht-Wegwerth berufen.
2. Das Wahlgebiet des Landkreises Havelland für die Kreistagswahl am 26. Oktober 2003 wird in die nachfolgenden 5 Wahlkreise eingeteilt:

WK 1: Stadt Rathenow

WK 2: Stadt Premnitz, Gemeinde Milower Land, Amt Rhinow und Amt Nennhausen

WK 3: Amt Friesack, Stadt Nauen und Gemeinde Schönwalde-Glien

WK 4: Stadt Ketzin, Gemeinden Wustermark,

Brieselang und Dallgow-Döberitz

WK 5: Stadt Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Landkreis Havelland für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung als Beisitzer des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003

Zu den am 26. Oktober 2003 stattfindenden Kommunalwahlen ist für das Wahlgebiet des Landkreises Havelland ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern, die der Kreiswahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes beruft, § 16 Abs. 1 BbgKWahlG i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgKWahlV.

Hiermit fordere ich die im Landkreis Havelland vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und

Wählergruppen auf, mir **bis zum 16. Juni 2003** Vorschläge für die zu berufenden Beisitzer des Kreiswahlausschusses zu unterbreiten.

Die vorgeschlagenen Personen müssen zu den Kommunalwahlen im Wahlgebiet des Landkreises Havelland wahlberechtigt sein. Sie dürfen keine Wahlbewerber, Vertrauenspersonen oder stellvertretende Vertrauenspersonen sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan (Wahlausschuss, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand) Mitglied sein. Auf die weiteren Hinderungs- und Ablehnungsgründe gemäß § 83 Abs. 5 BbgKWahlG wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind unter Angabe des Namens, Vornamens, der Anschrift und der Telefonnummer an den Kreiswahlleiter unter nachfolgender Anschrift einzureichen:

Landkreis Havelland
-Der Landrat-
Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Rathenow, 2003-05-14

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter-

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Landkreis Havelland

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland am 26. Oktober 2003

Gemäß § 26 BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag und Wahlzeit

Aufgrund des Artikel 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 25. März 2003 findet die **Wahl** des Kreistages des Landkreises Havelland am **Sonntag, den**

26. Oktober 2003 in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die

Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland ist das am Tage der Kommunalwahlen entstandene Gebiet des Landkreises Havelland.

2. Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Es sind insgesamt **56** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

3. Wahlkreise

Der Kreistag Havelland hat durch Beschluss vom 6. Mai 2003 festgelegt, dass das Wahlgebiet (152.240 Einwohner) in folgende **fünf** Wahlkreise eingeteilt ist:

Wahlkreis 1:

Stadt Rathenow (28.150 Einwohner)

Wahlkreis 2:

Stadt Premnitz, Gemeinde Milower Land, Amt Rhinow und Amt Nennhausen (26.277 Einwohner)

Wahlkreis 3:

Amt Friesack, Stadt Nauen und Gemeinde Schönwalde-Glien (31.913 Einwohner)

Wahlkreis 4:

Stadt Ketzin, Gemeinden Wustermark, Brieselang und Dallgow-Döberitz (29.991 Einwohner)

Wahlkreis 5:

Stadt Falkensee (35.909 Einwohner)

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 18. September 2003, 12 Uhr

bei dem

Kreiswahlleiter

Landkreis Havelland

Der Landrat

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Kreiswahlleiter** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Dienstag, den 9. September 2003** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Einreichung wahlkreisbezogener Wahlvorschläge

Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerber können zur Wahl des Kreistages Havelland **nur wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen und darf höchstens **16** Bewerber enthalten.

7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.5. Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

8. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

8.2 Zur Wählbarkeit

8.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

8.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg,

Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

- am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht**

mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

10. Unterstützungsunterschriften

10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 15. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl

ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 10.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.2 Wichtige Hinweise

- 10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- für einen Wahlvorschlag für den **Wahlkreis 1** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
 - für einen Wahlvorschlag für den **Wahlkreis 2** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen,
 - für einen Wahlvorschlag für den **Wahlkreis 3** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen,
 - für einen Wahlvorschlag für den **Wahlkreis 4** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 4** wahlberechtigten Personen,
 - für einen Wahlvorschlag für den **Wahlkreis 5** mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 5** wahlberechtigten Personen

beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 10.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei den Wahlbehörden des Wahlkreises oder der Wahlkreise aufgelegt, auf den sich der Wahlvorschlag bezieht oder auf die sich die Wahlvorschläge beziehen.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahl-vorschlag“ anzugeben.
- 10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 10.2.5 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 10.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragen der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **15. September 2003** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. September 2003, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **Donnerstag, den 25. September 2003** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Rathenow, den 16. Mai 2003

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter
für den Landkreis Havelland

Amtliche Bekanntmachung Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Döberitz Flur 1, 2, 6 und 7

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Döberitz in den Fluren 1, 2, 6 und 7 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **16.06.2003 bis 15.07.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 20.05.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung
Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und
des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die
Gemarkung Falkensee
Flur 2, 5, 9 bis 19, 21, 22, 23, 27, 31, 32, 34, 41 bis
47, 50 und 53**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Falkensee in den Fluren 2, 5, 9 bis 19, 21, 22, 23, 27, 31, 32, 34, 41 bis 47, 50 und 53 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeits-haken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **16.06.2003 bis 15.07.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch,
 Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
 Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer
 Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 20.05.2003

Landkreis Havelland
 Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung
 Offenlegung der Automatisierten
 Liegenschaftskarte und
 des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die
 Gemarkung Großwudicke
 Flur 4 bis 7 und 12 bis 18**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Großwudicke in den Fluren 4 bis 7 und 12 bis 18 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert.

Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **16.06.2003** bis **15.07.2003**.

Ort der Offenlegung:
Landkreis Havelland – Der Landrat -
 Kataster- und Vermessungsamt
 Waldemardamm 3
 14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch,
 Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
 Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer
 Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 20.05.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung
Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und
des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die
Gemarkung Milow
Flur 1, 5, 6, 7, 9 und 10**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Milow in den Fluren 1, 5, 6, 7, 9 und 10 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurden die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeits- haken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landes- vermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **16.06.2003 bis 15.07.2003.**

Ort der Offenlegung:
Landkreis Havelland – Der Landrat –
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 20.05.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung
Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und
des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die
Gemarkung Möthlitz
Flur 1 und 13 bis 15**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschafts-

katasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Möthlitz in den Fluren 1 und 13 bis 15 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeits- haken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **16.06.2003** bis **15.07.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 20.05.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung
Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und
des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die
Gemarkung Retzow
Flur 3, 4 und 6**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Retzow in den Fluren 3, 4 und 6 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeits- haken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und

entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **07.07.2003** bis **06.08.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 20.05.2003
Landkreis Havelland
Der Landrat

Grundstücksmarktbericht für den Landkreis Havelland

Der Grundstücksmarktbericht für das Jahr 2002 wurde vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im

Landkreis Havelland in seiner Sitzung am 21.05.2003 beraten und beschlossen.

Er gibt einen Überblick über den Grundstücksverkehr und die Preisentwicklung der letzten Jahre.

Dieser Bericht richtet sich in erster Linie an die interessierte Öffentlichkeit, an Verkäufer und Käufer von Grundstücken, an Wirtschaft und Verwaltung. Er soll den Marktteilnehmern einen Einblick in das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt im Landkreis Havelland geben. Der Bericht zeigt den Grundstücksverkehr und die Tendenzen der Preisentwicklung auf und soll größere Transparenz des oftmals vielseitigen Marktgeschehens ermöglichen. Der Grundstücksmarkt vollzieht sich nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten und wird von Angebot und Nachfrage bestimmt.

Die Marktanalyse erfolgt auf der Grundlage der Kaufpreissammlung und eigener statistischer Erhebungen.

Der Marktbericht erscheint in etwa 2 bis 3 Wochen und kann gegen eine Gebühr von 15 Euro in der Geschäftsstelle (Waldemardamm 3) in Nauen käuflich erworben werden.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland wurde bereits im Januar 2003 beschlossen und ist ebenfalls gegen eine Gebühr von 20 Euro in der Geschäftsstelle erhältlich.

Darüber hinaus können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch weitere Auskünfte (Bodenrichtwerte) telefonisch unter der Nummer 03321 / 4036 314 eingeholt werden.

Außerdem ist eine Internetpräsentation der Gutachterausschüsse Brandenburgs unter www.gutachterausschuesse-bb.de zu finden.

Amtliche Bekanntmachung

Der Unteren Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde sperrt auf Antrag der Naturparkverwaltung „Westhavelland“ aus Gründen des Artenschutzes auf der Grundlage des § 46 Brandenburgisches Naturschutzgesetz nachfolgend benannte Flächen für die Betretung und Befahrung, außer für Landwirtschaft, bis 01.07. des Jahres:

- Havelwiesen westlich der Deichanlage am Plattenweg zwischen Parey und Gülpe

Gebietskarten können in der Amtsverwaltung Rhinow, der Naturparkverwaltung in Parey und der UNB im Landkreis Havelland in Nauen eingesehen werden. Die Bevölkerung wird um Verständnis und Berücksichtigung der Beschilderung gebeten. Einwendungen sind an die untere Naturschutzbehörde zu senden.

Landkreis Havelland
- Der Landrat -

**Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung des Umzuges der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Neue Anschrift:

**Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Regionale Planungsstelle
Oderstraße 65
14513 Teltow**

Telefon: 03328/3354-0

Fax: 03328/3354-20

E-mail und Internet- Adresse bleiben wie folgt
erhalten: info@havelland-flaeming.de -
www.havelland-flaeming.de

Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag
bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 bis
13:00 Uhr.

Teltow, den 22.05.2003

gez.
Lothar Koch
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Landkreises Havelland über den Widerruf
einer Personenbeförderungsgenehmigung.**

Dem Unternehmer Andreas Winkler aus Falkensee
wurden mit Bescheid vom 16.01.2003 seine
Genehmigungen zum Betrieb eines Personenverkehrs
nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in
Form von Mietwagenverkehr, Ausflugsfahrten und
Ferienziel-Reisen rechtskräftig widerrufen.

Entsprechend § 17 Abs. 5 PBefG werden die
Genehmigungsurkunden sowie deren Auszüge hiermit
für kraftlos erklärt.

Nauen, 22.05.2003

gez.
Brandt

**Bekanntmachung
des Landkreises Havelland über Fremdwerbung an
Taxen und Mietwagen.**

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41
Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert
durch die Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18.
Juli 1995 (BGBl. I S. 951) für alle Unternehmen mit
Genehmigung für den Taxen und/oder
Mietwagenverkehr (§§ 47 und 49 des
Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) in
Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die zuständigen Behörden und
über die Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen nach dem
Personenbeförderungsgesetz vom 12. April 2001 – des
Landkreises Havelland eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 der BOKraft zur
Anbringung von Fremdwerbung an Taxen und
Mietwagen außerhalb der dafür vorgesehenen
seitlichen Fahrzeugtüren unter folgenden Auflagen
erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das "Fifty-Fifty-Taxi" nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Format kreis-rund \varnothing 10 cm) im Heckbereich der Taxen und Mietwagen angebracht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2003 für den Zeitraum bis 31.12.2003.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Havelland zugelassen sind.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebene Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin unzulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum übrigen öffentlichen Personennahverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), bleiben unberührt.

Nauen, 22.05.2003

gez.
Brandt

Anlage:

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
